

Körperschonender Lastentransport dank optimaler Baulegistik

Anhang 3: Checkliste für die ausführenden Unternehmen

Damit Ihre Mitarbeitenden Lasten körperschonend und effizient transportieren können, braucht es eine frühzeitige Planung der Transporte auf der Baustelle (BauAV Art. 3 Abs. 1). Diese Checkliste hilft Ihnen dabei. Damit verhindern Sie übermässige körperliche Belastungen Ihrer Mitarbeitenden, was auch vom Gesetzgeber gefordert wird (Art. 41 VUV). Fragen Sie bei den Planenden und der Bauleitung nach, was bezüglich Baulegistik vorgesehen ist.

Offertbearbeitung

Bemerkungen

- Überprüfen Sie mit der ausschreibenden Stelle, ob befahrbare, das heisst befestigte Zufahrtswege, Umschlagplätze, Verkehrswege und falls nötig Lagerplätze in der erforderlichen Grösse geplant sind.
- Definieren Sie, welche Transport- und Hilfsmittel Sie auf der Baustelle für den vertikalen und horizontalen Transport Ihrer Bauteile benötigen. Überprüfen Sie mit der ausschreibenden Stelle, ob diese auf der Baustelle vorhanden sein werden.

BauAV Art. 3 Planung von Bauarbeiten

¹ Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.

VUV Art. 41 Transport und Lagerung

² Zum Heben, Tragen und Bewegen schwerer oder unhandlicher Lasten sind geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen und zu benützen, um eine sichere und gesundheitsschonende Handhabung zu ermöglichen.

^{2bis} Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmer darüber informieren, welche Gefahren bei der Handhabung schwerer und unhandlicher Lasten bestehen, und sie anleiten, wie solche Lasten richtig gehoben, getragen und bewegt werden können.

Auftragsvergabe/Werkvertrag

Bemerkungen

- Besprechen Sie in den Vergabegesprächen anhand der Pläne/Modelle, wie der Lastentransport von der Anlieferung bis zum Einbauort erfolgen soll.
- Kontrollieren Sie, ob im Werkvertrag alle für den Lastentransport erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen, die Sie für Ihre Arbeiten benötigen, aufgeführt sind (BauAV Art. 3). Hilfsmittel: www.suva.ch/88218.d

BauAV Art. 3 Planung von Bauarbeiten

³ Der Arbeitgeber, der sich im Rahmen eines Werkvertrags als Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten verpflichten will, hat vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten.

Ausführungsplanung / Arbeitsvorbereitung

Bemerkungen

- Bereiten Sie die Anlieferung und den Lastentransport gemäss Vorgaben in den Ausführungsplänen, im Logistikkonzept usw. vor. Alle Bauteile müssen problemlos mit den entsprechenden Transport- und Hilfsmitteln von der Anlieferung bis an ihre endgültigen Positionen gebracht werden können. Sorgen Sie dafür, dass die erforderlichen Transport- und Hilfsmittel auf der Baustelle zur Verfügung stehen. Falls vorhanden, nutzen Sie das Logistiktool für Reservationen.
- Nehmen Sie die Massnahmen für einen körperschonenden Lastentransport in Ihr baustellenspezifisches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept auf (BauAV Art. 4).

BauAV Art. 4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept

¹ Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept vorliegt, in dem die für seine Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Das Konzept muss namentlich die Notfallorganisation regeln.

Erstellung

Bemerkungen

- Setzen Sie auf der Baustelle die in der Ausführungsplanung vorgesehenen Massnahmen um. Benutzen Sie die Transport- und Hilfsmittel aus dem Logistikkonzept (Benutzungsplan, Buchung über Logistiktool usw.).
- Sorgen Sie dafür, dass Ihre Mitarbeitenden
 - über das Logistikkonzept instruiert sind und über allfällige Anpassungen laufend informiert werden
 - für den Einsatz der vorgesehenen Transport- und Hilfsmittel instruiert sind und diese konsequent einsetzen
 - in den erforderlichen Hebetekniken angeleitet sind.Wenn sich die Mitarbeitenden nicht an die Vorgaben halten, müssen Sie sie entsprechend anweisen.
- Nehmen Sie an den Baustellensitzungen teil, damit die Arbeiten gewerkübergreifend koordiniert und Verbesserungsvorschläge besprochen werden können. Anpassungen von Vorgaben und Terminen werden gemeinsam abgestimmt. Kommunizieren Sie diese Ihren Mitarbeitenden. Falls keine Sitzungen gemacht werden, fordern Sie dies von der Bauleitung ein.
- Beachten Sie beim Einsatz von Subunternehmen die folgenden Punkte:
 - Informieren Sie die Bauleitung über deren Einsatz.
 - Stellen Sie sicher, dass die Subunternehmen sich an das Logistikkonzept halten und die erforderlichen Transport- und Hilfsmittel konsequent einsetzen (BauAV Art. 3 Abs. 7).
 - Binden Sie die Subunternehmen wenn nötig in die Baustellensitzungen ein.

BauAV Art. 3 Planung von Bauarbeiten

⁷ Überträgt der Arbeitgeber die Umsetzung des Werkvertrags einem anderen Arbeitgeber, so muss er sicherstellen, dass dieser die im Werkvertrag enthaltenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen umsetzt.